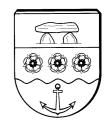
# **AMTSBLATT**

# für den Landkreis Emsland



2022

Ausgegeben in Meppen am 04.07.2022

Nr. 28

### Inhalt

## Seite

# A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

269 Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2022 zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinenest 267

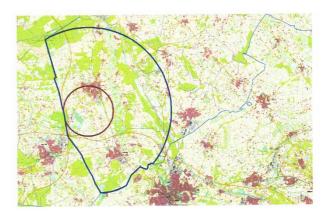
- B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden
- C. Sonstige Bekanntmachungen

# A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

# 269 Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2022 zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest

Auf der Grundlage der Art. 60-71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11-67 der VO (EU) 2020/687 und Art. 3-13 der VO (EU) 2021/605 sowie §§ 5, 11 und 11a der Schweinepest-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

- Es wird der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in der Gemeinde Emsbüren am 02.07.2022 amtlich festgestellt.
- Um den Seuchenbestand wird eine Schutzzone (ehemals "Sperrbezirk") mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt. Die Schutzzone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als innere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:
- Außerdem wird um den Seuchenbestand eine Überwachungszone (ehemals "Beobachtungsgebiet") mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer festgelegt. Die Überwachungszone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:



Gebietsbeschreibung: 7.293016 / 52.367868 mit 3 bzw. 10 Kilometer-Radius

- Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.
- Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
- Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sei	uchenbekämpfungsmaßnahmen:	Geltung für Schutzzone	Geltung für Überwachungszone
1.	Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben meinem Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und täglich die Anzahl der verendeten oder erkrankten, insbesondere der fieberhaft erkrankten Schweine anzuzeigen.  (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 11 Abs. 3 Nr. 1 und § 11a Abs. 3 letzter Satz SP-VO)	x	х
2.	Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben sämtliche Schweine abzusondern, so dass die Tiere für die Dauer der Absonderung die für sie bestimmte Räumlichkeit nicht verlassen können und kein Kontakt mit anderen für die Seuche empfänglichen Tieren möglich ist. Im Falle einer Auslaufhaltung ist der Auslauf der Schweine durch den Besitzer zu unterbinden, bei einer Freilandhaltung die dafür vorgesehenen Absonderungseinrichtungen zu nutzen. Gleichzeitig werden für die Geltungsdauer dieser Tierseuchenverfügung alle bereits erteilten Genehmigungen für Freiland- und Auslaufhaltungen in dieser Zone widerrufen bzw. ausgesetzt. (Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 11 Abs. 3 Nr. 2 und § 11a Abs. 3 letzter Satz SP-VO; für den Widerruf der Genehmigung: § 4 Abs. 3 Satz 5 Nr. 2 SchHaltHygV i. V. m. § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG)	x	x
3.	Beförderungsverbot: Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben oder transportiert werden. Das gilt nicht für den Transport im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen, sofern das Transportmittel nicht anhält und die Schweine nicht entladen werden. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 11 Abs. 4 Nr. 5 und § 11a Abs. 3 letzter Satz SP-VO)	x	x
4.	Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht <u>aus einem Bestand</u> dieser Zone verbracht werden:		
	- Schweine (Art. 27 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV und Art. 42 VO (EU) 2020/687 sowie Art. 9 Abs. 1 VO (EU) 2021/605)	х	x
	- Zuchtmaterial von Schweinen (Sperma, Eizellen, Embryonen) (Art. 27 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV und Art. 42 VO (EU) 2020/687 sowie Art. 10 VO (EU) 2021/605)	x	х
	- Schlachtnebenprodukte gehaltener Schweine und wildlebender Arten aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben  (Art. 27 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV und Art. 42 VO (EU) 2020/687 sowie Art. 11 VO (EU) 2021/605)	х	х

<ul> <li>Gülle einschließlich Mist und benutzter Einstreu, von gehaltenen Schweinen</li> <li>(Art. 27 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV und Art. 42 VO (EU) 2020/687 sowie Art. 11 VO (EU) 2021/605)</li> <li>Häute, Felle, Wolle und Borsten von gehaltenen Schweinen</li> <li>(Art. 27 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV und Art. 42 VO (EU) 2020/687 sowie Art. 11 VO (EU) 2021/605)</li> <li>frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse von Schweinen</li> <li>(optional: ausgenommen sind Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen, die in einem besonders dafür benannten Betrieb folgender Behandlung unterzogen wurden:</li> <li>Wärmebehandlung in einem herme-</li> </ul>	x	x
VO (EU) 2020/687 sowie Art. 11 VO (EU) 2021/605)  - Häute, Felle, Wolle und Borsten von gehaltenen Schweinen (Art. 27 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV und Art. 42 VO (EU) 2020/687 sowie Art. 11 VO (EU) 2021/605)  - frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse von Schweinen (optional: ausgenommen sind Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen, die in einem besonders dafür benannten Betrieb folgender Behandlung unterzogen wurden:  • Wärmebehandlung in einem herme-		
nen Schweinen  (Art. 27 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV und Art. 42 VO (EU) 2020/687 sowie Art. 11 VO (EU) 2021/605)  - frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse von Schweinen  (optional: ausgenommen sind Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen, die in einem besonders dafür benannten Betrieb folgender Behandlung unterzogen wurden:  • Wärmebehandlung in einem herme-	×	х
VO (EU) 2020/687 sowie Art. 11 VO (EU) 2021/605)  - frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse von Schweinen  (optional: ausgenommen sind Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen, die in einem besonders dafür benannten Betrieb folgender Behandlung unterzogen wurden:  • Wärmebehandlung in einem herme-	*	^
Schweinen (optional: ausgenommen sind Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen, die in einem besonders dafür benannten Betrieb folgender Behandlung unterzogen wurden:  • Wärmebehandlung in einem herme-		
zeugnisse und Tierdarmhüllen, die in einem besonders dafür benannten Betrieb folgender Behandlung unterzogen wurden:  Wärmebehandlung in einem herme-		
tisch verschlossenen Behälter, wobei ein F <sub>0</sub> -Wert( <sup>2</sup> ) von mindestens 3 erreicht wird	х	х
<ul> <li>Wärmebehandlung zur Erreichung einer Kerntemperatur von 80° C</li> <li>In einem hermetisch verschlossenen Behälter bei 60° C für mindestens 4 Stunden</li> </ul>		
(Art. 27 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV und Art. 42 VO (EU) 2020/687 sowie Art. 12 VO (EU) 2021/605)		
Verbringungsverbot: Schweine dürfen nicht <u>in einen Bestand</u> dieser Zone verbracht werden.	x	x
(Art. 27 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV und Art. 42 VO (EU) 2020/687)		
Gewinnung von Zuchtmaterial: Die Gewinnung von Samen, Eizellen und Embryonen von Schweinen ist verboten.	x	x
(Art. 27 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV und Art. 42 VO (EU) 2020/687)		
Vermehrung: Die ambulante künstliche Besamung von Schweinen ist verboten.	x	x
(Art. 27 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV und Art. 42 VO (EU) 2020/687)		
Hausschlachtungen: Das Schlachten von Schweinen sowie Hausschlachtungen von Schweinen sind verboten.	x	-
(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 11 Abs. 4 Nr. 2 SP-VO)		
Veranstaltungen: Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten, Tierschauen oder andere Zusammenführungen von Schweinen einschließlich deren Abholung und Verteilung sowie der Handel damit ist verboten.	x	x
(Art. 27 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV und Art. 42 VO (EU) 2020/687)		
Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Schweine einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel). (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU)	x	x
	tisch verschlossenen Behälter, wobei ein F <sub>0</sub> -Wert(²) von mindestens 3 erreicht wird  • Wärmebehandlung zur Erreichung einer Kerntemperatur von 80° C  • In einem hermetisch verschlossenen Behälter bei 60° C für mindestens 4 Stunden  (Art. 27 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV und Art. 42 VO (EU) 2020/687 sowie Art. 12 VO (EU) 2021/605)  Verbringungsverbot: Schweine dürfen nicht ineinen Bestand dieser Zone verbracht werden.  (Art. 27 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV und Art. 42 VO (EU) 2020/687)  Gewinnung von Zuchtmaterial: Die Gewinnung von Samen, Eizellen und Embryonen von Schweinen ist verboten.  (Art. 27 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV und Art. 42 VO (EU) 2020/687)  Vermehrung: Die ambulante künstliche Besamung von Schweinen ist verboten.  (Art. 27 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV und Art. 42 VO (EU) 2020/687)  Hausschlachtungen: Das Schlachten von Schweinen sowie Hausschlachtungen von Schweinen sind verboten.  (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 11 Abs. 4 Nr. 2 SP-VO)  Veranstaltungen: Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten, Tierschauen oder andere Zusammenführungen von Schweinen einschließlich deren Abholung und Verteilung sowie der Handel damit ist verboten.  (Art. 27 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV und Art. 42 VO (EU) 2020/687)  Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Schweine einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel).	tisch verschlossenen Behälter, wobei ein Fo-Wert(²) von mindestens 3 erreicht wird  • Wärmebehandlung zur Erreichung einer Kerntemperatur von 80° C  • In einem hermetisch verschlossenen Behälter bei 60° C für mindestens 4 Stunden  (Art. 27 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV und Art. 42 VO (EU) 2020/687 sowie Art. 12 VO (EU) 2021/605)  Verbringungsverbot: Schweine dürfen nicht ineinen Bestand dieser Zone verbracht werden.  (Art. 27 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV und Art. 42 VO (EU) 2020/687)  Gewinnung von Zuchtmaterial: Die Gewinnung von Samen, Eizellen und Embryonen von Schweinen ist verboten.  (Art. 27 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV und Art. 42 VO (EU) 2020/687)  Vermehrung: Die ambulante künstliche Besamung von Schweinen ist verboten.  (Art. 27 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV und Art. 42 VO (EU) 2020/687)  Hausschlachtungen: Das Schlachten von Schweinen sowie Hausschlachtungen von Schweinen sind verboten.  (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 11 Abs. 4 Nr. 2 SP-VO)  Veranstaltungen: Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten, Tierschauen oder andere Zusammenführungen von Schweinen einschließlich deren Abholung und Verteilung sowie der Handel damit ist verboten.  (Art. 27 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV und Art. 42 VO (EU) 2020/687)  Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Schweine einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel).

11.	Schadnagerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.  (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU)	х	х
	2020/687)		
12.	Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Betriebseingängen und -ausgängen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG unter <a href="https://www.desinfektion-dvg.de">https://www.desinfektion-dvg.de</a> gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.	х	x
	(Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)		
13.	Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Schweinen im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:		
	- Betriebsfremde Personen dürfen den Betrieb nur mit meiner schriftlichen Genehmigung betreten.	х	х
	- Es ist sicherzustellen, dass der Betrieb nur mit Schutzkleidung betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegschutz- kleidung, unverzüglich nach Gebrauch so beseitigt wird, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird.	x	x
	<ul> <li>Es ist sicherzustellen, dass Schuhwerk vor dem Betreten und Verlassen des Betriebs sowie nach Verlassen des Stalls oder sons- tigen Standorts gereinigt und desinfiziert wird.</li> </ul>	x	x
	<ul> <li>An Fahrzeugen und Ausrüstungen für den Transport von Schweinen, anderen Tieren oder Gegenständen, die mit dem Seuchenerreger in Kontakt gekommen sein könnten, sind unverzüglich nach der Benutzung folgende Maßnahmen durchzuführen:</li> <li>gründliche Reinigung,</li> <li>Desinfektion, wobei</li> <li>die Einwirkzeiten der Desinfektionsmittel zu beachten sind,</li> <li>die verwendeten Desinfektionsmittel für die Abtötung des Schweinepest-Virus zugelassen und in der DVG-Liste aufgenommen sein müssen und</li> <li>die Desinfektion dokumentiert werden muss</li> <li>(Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU)</li> </ul>	x	x
	2020/687 i. V. m. § 11 Abs. 4 Nr. 8 und 9 und § 11 a Abs. 3 letzter Satz SP-VO)		

14.	Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten.  (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	×	х
15.	Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben verendete oder getötete Tiere als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem Verarbeitungsbetrieb ordungsgemäß zu beseitigen:	x	х
	Rendac Icker GmbH & Co. KG  (Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)		
16.	Jagd: Die Aufstockung von Wildschweinbeständen ist verboten. (Art. 27 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV und Art. 42 VO (EU) 2020/687)	x	х
17.	Jagd: Jagdausübungsberechtigte haben von jedem erlegten Wildschwein Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung zu entnehmen, zu kennzeichnen und innerhalb von 2 Tagen bei meinen Kreishäusern abzugeben.	х	x
	(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 11 Abs. 2 Nr. 5 und § 11 a Abs. 3 letzter Satz SP-VO)		

#### Begründung zu Ziffern 1. – 4.:

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. In den afrikanischen Ursprungsländern übertragen Lederzecken das Virus der ASP. Diese spielen in Mitteleuropa keine Rolle. Hier erfolgt eine Übertragung durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Der Kontakt mit Blut ist der effizienteste Übertragungsweg. Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome.

Bei den derzeit kursierenden Virusisolaten treten nach einer Inkubationszeit von etwa vier Tagen schwere, unspezifische Symptome auf (hohes Fieber, Anorexie, respiratorische und gastrointestinale Symptome, Hautverfärbungen insbesondere bei Erregung), die in der Regel binnen einer guten Woche zum Tod des betroffenen Tieres führen. Weniger virulente Isolate können transiente Infektionen mit sehr geringen Symptomen auslösen. Chronische Infektionen sind ebenfalls beschrieben. Im Blut rekonvaleszenter Tiere lässt sich die Erbinformation des Virus noch sehr lange nachweisen (mehrere Monate).

Das Virus ist in der Umwelt und in rohen Schweinefleischprodukten sehr stabil. Der Erreger übersteht die pH-Wertänderungen, die bei der Fleischreifung auftreten. Eine kühle, feuchte und proteinreiche Umgebung begünstigt das Überleben. Exemplarisch: Es bleibt bis zu 15 Wochen lang in gekühltem Fleisch infektiös, bis zu sechs Monate in konserviertem Schinken und 399 Tage in Parmaschinken. In Gülle wurde eine Stabilität über 100 Tage beobachtet. In flüssigem Blut überlebt das Virus 18 Monate bei Raumtemperatur und bis zu sechs Jahre bei 4°C.

Gegen die Afrikanische Schweinepest ist bisher kein Impfstoff vorhanden! Da auch keine Therapiemöglichkeiten existieren, können ausschließlich Biosicherheit und hygienische Maßnahmen zur Bekämpfung eingesetzt werden.

Die Bekämpfung der ASP ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429, VO (EU) 2020/687 und VO 2021/605 geregelt. Bei der ASP handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Schweinepest-Verordnung (SP-VO) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Der aktuelle Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest am 02.07.2022 in Emsbüren ist durch Laboruntersuchung im Nationalen Referenzlabor des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI), Insel Riems, bestätigt worden. Die amtliche Feststellung des Ausbruchs der ASP erfolgt nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

Ist die ASP in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone, in diesem Falle eine Sperrzone III fest, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die kleinere <u>Schutzzone</u> ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Sperrzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 a) i. V. m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung der sowohl der Schutzzone als auch der Überwachungszone habe ich das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt (Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429).

Bei Ausbruch der ASP als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene <u>Seuchenbekämpfungsmaßnahmen</u> in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der ASP auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren und deren Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildschweinen usw.

Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuhund Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die ASP zu bekämpfen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der ASP Gebrauch gemacht.

#### Begründung zu Ziffer 5.:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

### Begründung zu Ziffer 6.:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest Gebrauch gemacht.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Osnabrück die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragen. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen

Auf die Hinweise zum Verbringen von Schweinen und Schweinefleischerzeugnissen sind meiner Internetseite: www.emsland.de zu entnehmen.

Meppen, 03.07.2022

#### LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf Landrat

#### **Allgemeine Hinweise:**

- Jeder Verdacht der Erkrankung auf Afrikanische Schweinepest ist meinem Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz unverzüglich zu melden.
- Ich weise Sie vorsorglich darauf hin, dass Sie gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 a) TierGesG i. V. m. § 25 Schweinepest-Verordnung ordnungswidrig handeln, wenn Sie den genannten Vorschriften dieser Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.
- Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Afrikanische Schweinepest ist mir unverzüglich anzuzeigen. (§ 4 Tiergesundheitsgesetz)
- Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann meine Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Verbringen und Schlachten von Schweinen, anderen Haustieren, Zuchtmaterial, frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf auf meiner Internetseite unter www.emsland.de und verwenden Sie die dort hinterlegten Antragsformulare. Ich weise darauf hin, dass etwaige Ausnahmen erst ab dem 11.07.2022 erteilt werden können.

#### Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit -Tiergesundheitsrechtsakt- (ABI. EU L 84/1)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABI. EU L 174/64)
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission vom 07.04.2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ABI. EU L 129/1)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) vom 08.07.2020 (BGBI. I S. 1605)
- Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung – SchHalt HygV) vom 02.04.2014 (BGBI. I S. 326)

in der jeweils gi	ültigen Fassur	ng	

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter https://www.emsland.de/amtsblatt veröffentlicht.